

Bewachungsgewerbe

Unterrichtungsverfahren, Sachkundeprüfung und sonstige Voraussetzungen für Unternehmer und Mitarbeiter

Stand: November 2008

Wer gewerbsmäßig das Leben oder das Eigentum fremder Personen bewachen will, übt ein Bewachungsgewerbe aus und benötigt dafür eine behördliche Erlaubnis. Seit dem 1. April 1996 wird die Erlaubnis nur demjenigen erteilt, der zuvor an einer Unterrichtung über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Vorschriften und Pflichten teilgenommen hat.

Auch gesetzliche Vertreter (z.B. Geschäftsführer einer GmbH), die mit Bewachungsaufgaben direkt befaßt sind und Betriebsleiter von Bewachungsunternehmen unterliegen der Unterrichtungspflicht. Für sie ist ebenso wie für den Unternehmer selbst ein mündliches Unterrichtungsverfahren von mindestens **80 Unterrichtsstunden** (à 45 Minuten) vorgeschrieben.

Für alle anderen Mitarbeiter, die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben beschäftigt werden sollen, schreibt der Ordnungsgeber eine Unterrichtung vor, die sich in diesen Fällen aber auf **40 Unterrichtsstunden** beschränkt.

Für bestimmte Bewachungstätigkeiten, die sich vorwiegend im öffentlichen Verkehrsraum oder in vergleichbaren Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr abspielen, ist der erfolgreiche Abschluss einer Sachkundeprüfung erforderlich.

Unterrichtungsverfahren

Für die Unterrichtung, die nur in deutscher Sprache durchgeführt wird, sind ausschließlich die Industrie- und Handelskammern zuständig. Es spielt keine Rolle, bei welcher Industrie- und Handelskammer eine Teilnahme erfolgt ist; deren Bescheinigung über die Teilnahme hat bundesweite Gültigkeit.

Inhalt der Unterrichtungen

Inhaltlich erstreckt sich die Unterrichtung auf die Sachgebiete

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht,
- Bürgerliches Gesetzbuch,
- Straf- und Verfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
- Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste,
- Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen
- Grundzüge der Sicherheitstechnik

Damit sollen die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen mit den für die Ausübung des Gewerbes bzw. der Bewachungstätigkeit notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut gemacht werden, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben ermöglicht.

Voraussetzungen für die Teilnahmebescheinigung

Jeder Teilnehmer erhält nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Unterrichtung, wenn er

- am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und
- sich die IHK durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen davon überzeugt hat, dass er mit dem behandelten Unterrichtsstoff und dessen praktischer Anwendung vertraut ist.

Da die Unterrichtung ausschließlich in deutscher Sprache durchgeführt wird, müssen auch Ausländer über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Mit der Anmeldung werden diese Voraussetzungen ausdrücklich bestätigt.

Die IHK darf die Bescheinigung nur aushändigen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Befreiungstatbestände

Von der Unterrichtung ist generell befreit, wer über eine Qualifikation als:

- Geprüfte Werkschutzfachkraft **oder** Geprüfter Werkschutzmeister / Geprüfte Werkschutzmeisterin
- oder über einen Ausbildungsabschluss als Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder
- über Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz oder in der Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst sowie für Feldjäger in der Bundeswehr oder
- über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung

verfügt.

Der zuständigen Erlaubnisbehörde ist einer dieser Befreiungstatbestände durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

Daneben sind für selbständige Bewachungsunternehmer, Geschäftsführer und Betriebsleiter einerseits und für das angestellte Wachpersonal andererseits weitere Befreiungstatbestände nach unterschiedlichen Stichtagen zu beachten.

- Selbständige Bewachungsunternehmer, Geschäftsführer und Betriebsleiter sind von der Unterrichtung befreit, wenn sie diese Tätigkeit **bereits vor dem 1. Dezember 1994 seit mindestens 3 Jahren befugt ausgeübt haben.**

Hinweis:

Von einer befugten Ausübung der Bewachungstätigkeit kann immer nur dann gesprochen werden, wenn der Unternehmer auch im Besitz der erforderlichen Bewachungserlaubnis ist. Erforderlich ist deshalb, dass mit der Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung Bewachungstätigkeiten angemeldet wurden **und** eine Erlaubnisurkunde nach § 34 a Gewerbeordnung vorliegt, die **spätestens am 1. Dezember 1991** ausgestellt wurde.

Das Unternehmen bzw. der Unternehmer hat seinem gesetzlichen Vertreter bzw. seinem Betriebsleiter eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher hervorgeht, seit wann die betreffende Person in der jeweiligen Funktion im Bewachungsgewerbe tätig ist oder war, um die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Unterrichtung beurteilen zu können.

- Das unselbständige Wachpersonal ist von der 40-stündigen Unterrichtung befreit, wenn es am **31. März 1996** - das ist der Tag vor Inkrafttreten der Bewachungsverordnung - in einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben beschäftigt war.

Der Bewachungsunternehmer hat dies und damit die Befreiung von der Unterrichtung seinen Mitarbeitern zu bescheinigen.

Bei einem Arbeitsplatzwechsel in der Branche ist diese Bescheinigung dem neuen Arbeitgeber als Befreiungsnachweis vorzulegen.

- Mitarbeiter, die unterrichtet wurden und danach eine mindestens 3-jährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit ausgeübt haben, sind von der 80-stündigen Unterrichtung befreit, wenn sie sich selbständig machen oder als gesetzliche Vertreter bzw. Betriebsleiter im Bewachungsgewerbe tätig werden wollen.

Eine Karenzzeit für die Erbringung des Unterrichtsnachweises wird im übrigen sowohl bei der Erlaubniserteilung als auch bei der Einstellung von Wachpersonen nicht zugestanden. Allerdings sieht der den Ländern empfohlene Mustererlaß vor, dass etwa dann, wenn eine Person bei einem Bewachungsunternehmer als sogenannter Praktikant mit dem Ziel einer späteren festen Anstellung beschäftigt wird, für die Dauer von höchstens 4 Wochen auf die Unterrichtung verzichtet werden kann, sofern die Person in dieser Zeit keine Bewachungstätigkeiten eigenverantwortlich ausübt.

Wer übt ein Bewachungsgewerbe aus?

Gewerbsmäßige Bewachung übt aus, wer Leben oder Eigentum fremder Personen vor Einwirkungen Dritter bewacht. Bewachung setzt ein aktives Handeln voraus, bei dem die Überwachung im Vordergrund stehen muß. Sie erfordert ein zielgerichtetes, den Schutz des fremden Lebens oder Eigentums bezweckendes Handeln, also ein Aufpassen darauf, dass nichts geschieht, was nicht geschehen soll oder nicht erlaubt ist.

Das Bewachungsgewerbe weist ein breites Spektrum von Tätigkeiten auf. Es reicht von der herkömmlichen Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Fluggastkontrolle, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken.

Auch neuere Erscheinungsformen, z.B. die Dienste von Haushüter-Agenturen können im Einzelfall erlaubnispflichtige Bewachungstätigkeit sein.

Die Abgrenzung zwischen Bewachung und der erlaubnisfreien Überwachungstätigkeit eines Detektivs besteht in dem Merkmal des Gefahrenschutzes. Reine Detektivarbeit beschränkt sich auf die Beobachtung, die Ermittlung und die Materialbeschaffung.

Selbständige Kauf- bzw. Warenhausdetektive, die durch ihre aktive Beobachtung dem Diebstahl von Waren vorbeugen sollen, üben ein erlaubnispflichtiges Bewachungsgewerbe aus.

Sie müssen sich einer Sachkundeprüfung unterziehen.

Voraussetzungen der Bewachungserlaubnis

- persönliche Zuverlässigkeit
- Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechender Sicherheiten *)
- Mindestalter von 18 Jahren
- Unterrichtsnachweis (80 Unterrichtsstunden) bzw. Nachweis der Befreiung oder Sachkundeprüfung

*) Anmerkung:

Bei der Prüfung der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder Sicherheiten (z.B. durch Bankbürgschaft oder Finanzierungszusage einer Bank) ist darauf abzustellen, dass mindestens für die ersten 6 Monate nach Gewerbebeginn die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Mittel vorhanden sind, insbesondere für Personal-, Miet-, Einrichtungs-, Ausstattungs- und Versicherungskosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen.

Pflichten des Unternehmers nach Erlaubniserteilung

- Abschluß einer Haftpflichtversicherung (auch für das Personal)
- Anzeigepflicht des Beginns der gewerblichen Tätigkeit nach § 14 Gewerbeordnung (gleichzeitig ist der Behörde der Abschluß der Haftpflichtversicherung nachzuweisen)

Allgemeine Pflichten des Unternehmers nach Beginn der Tätigkeit

- Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung
- sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition
- Anzeigepflicht nach Waffengebrauch
- besondere Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- Aufbewahrungspflicht der vorgeschriebenen Unterlagen
- Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden (§ 29 Gewerbeordnung)
- Gewerbeab- (bzw. – ummeldung) bei Betriebsverlegung. Neuanmeldung bei der für den neuen Betriebsort zuständigen Behörde
Gewerbeanmeldung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten des Unternehmens.
Gewerbeabmeldung bei vollständiger Betriebsaufgabe
- Informationspflicht gegenüber der Haftpflichtversicherungsgesellschaft bei Betriebsveränderungen, die von der bestehenden Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind.

Besondere Pflichten des Unternehmers bei Beschäftigung von Wachpersonal

- Voraussetzungen zur Einstellung von Wachpersonal beachten (Zuverlässigkeit, Mindestalter 18 Jahre, ausgenommen bei Ausbildungsverhältnissen, erforderliche deutsche Sprachkenntnisse, Sachkundeprüfung oder Unterrichtsnachweis - ggf. Befreiung -).
- Meldung an die zuständige Behörde vor Einstellung von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern
- Erstellung einer Dienstanweisung einschließlich Regelung zur Führung von Schusswaffen sowie Hieb- und Stoßwaffen und Reizstoffsprühgeräten
- Aushändigung der Dienstanweisung und der Unfallverhütungsvorschriften gegen Empfangsbcheinigung
- Ausstellung von fortlaufend nummerierten Ausweisen mit Lichtbild und Verpflichtung zum Mitführen und Vorzeigen
- Aushändigung von Namensschildern für Wachpersonal auf Kontrollgängen im öffentlichen Bereich etc und für Wachpersonal im Einlassbereich von Diskotheken
- Regelung über Dienstkleidung
- Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe von Schußwaffen und Munition nach Beendigung des Wachdienstes
- Jahresmeldung ausgeschiedener Personen an die zuständige Behörde bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres
- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften

Sonstige Erlaubnispflichten

Häufig werden im Rahmen des Bewachungsgewerbes von dem Wachpersonal auch Waffen mitgeführt. Es sind dann zusätzlich die einschlägigen Vorschriften des **Waffengesetzes (besondere Vorschriften für Bewachungsunternehmer §§ 28 ff i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Waffengesetz, § 34 ff Waffengesetz)** zu beachten. Neben einer Zuverlässigkeits- und Sachkundeüberprüfung ist für die Waffenbesitzkarte und für den Waffenschein ein Bedürfnis nachzuweisen.

Sofern ein Bewachungsunternehmer seine Arbeitnehmer einem Dritten zur Arbeitsleistung überläßt, stellt sich die Frage einer Erlaubnis gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Ggf. sollte diese Frage mit der Arbeitsagentur Regionaldirektion Rheinland-Pfalz / Saarland in Saarbrücken abgeklärt werden.

Die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

Wer muss die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe ablegen?

Sofern keiner der nachstehenden Befreiungstatbestände vorliegt, muss die Sachkundeprüfung von jedem Unternehmer oder Angestellten erfolgreich absolviert worden sein, der eine der folgenden Tätigkeiten **in eigener Person** ausübt oder ausüben will:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (sog. Citystreifen etc.)
- Schutz vor Ladendieben (sog. Einzelhandelsdetektive)
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher)

Mit dieser Sachkundeprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass die in diesen Bereichen tätigen Personen über die für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifische Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung Kenntnisse in einem Umfang erworben haben, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Wachaufgaben ermöglichen.

Hinweis:

Bevor diese Tätigkeiten ausgeübt werden, muss die Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt worden sein. Anderenfalls darf der Unternehmer Personal, das nicht aus den nachstehenden Gründen befreit ist, ohne Sachkundeprüfung nicht in diesen drei Bereichen einsetzen oder auch selbst diese Tätigkeiten ausüben.

Wer ist von der Sachkundeprüfung befreit ?

Personen mit

- Abschlüssen im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeidienst auch im Bundesgrenzschutz oder in der Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst sowie Feldjäger in der Bundeswehr sowie im neuen Ausbildungsberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“;
- Weiterbildungsabschlüssen „Geprüfte Werkschutzfachkraft“ oder „Geprüfter Werkschutzmeister“;
- Personen die am 1. Januar 2003 seit mindestens drei Jahren befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe tätig sind.

Hinweis:

Das trifft für Bewachungsunternehmer nur zu, wenn sie zu diesem Zeitpunkt seit mindestens drei Jahren im Besitz der erforderlichen Bewachungserlaubnis sind und mit der Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung auch gleichzeitig Bewachungstätigkeiten angemeldet haben. Arbeitnehmer waren nur dann befugt im Bewachungsgewerbe tätig, wenn sie auch an der seit 1. April 1996 notwendigen Unterrichtung teilgenommen haben oder wenn sie bereits am 31. März 1996 im Bewachungsgewerbe tätig und aufgrund dieser Stichtagsregelung von der bisherigen Unterrichtung befreit waren. Für diesen Fall gilt die Freistellung von der neuen Sachkundeprüfung aber nur dann, wenn am 1. Januar 2003 gleichzeitig eine ununterbrochene dreijährige Bewachungstätigkeit nachgewiesen werden kann.

Ablauf der Sachkundeprüfung

Die Sachkundeprüfung wird von den Industrie- und Handelskammern abgenommen.

Die Anmeldung zur Sachkundeprüfung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die IHK zu richten, in deren Bezirk der Beschäftigungsort oder die Aus- oder Fortbildungsstätte des Prüfungsbewerbers liegt oder der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Darüber hinaus sind keine Zulassungsvoraussetzungen – auch kein 40- oder 80-stündiger Unterrichtsnachweis - zu erfüllen. Die Vorbereitung auf die Prüfung ist dem Bewerber freigestellt.

Die Sachkundeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten pro Prüfling. In der mündlichen Prüfung können bis zu 5 Prüflinge zusammen geprüft werden. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer auch den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat. Die Sachkundeprüfung hat insgesamt nur **bestanden**, wer sowohl die **schriftliche** als auch die **mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen** hat. Darüber stellt die IHK eine Bescheinigung aus, die als Nachweis der Sachkundevoraussetzungen der Behörde oder dem Arbeitgeber vorzulegen ist. Die Prüfung kann wiederholt werden.

Die IHK Koblenz bietet die Möglichkeit, den schriftlichen Prüfungsteil getrennt abzulegen und sich dann erst später zur mündlichen Prüfung anzumelden. Allerdings muss die mündliche Prüfung – in Ausnahmefällen ggf. auch vor dem Prüfungsausschuss einer anderen IHK - innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der schriftlichen Prüfung erfolgreich abgelegt worden sein, da sonst die Sachkundeprüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.

Hinweis:

Das Bestehen der schriftlichen Prüfung reicht nicht aus, Bewachungstätigkeiten auszuüben. Nur wer die schriftliche und (innerhalb von zwei Jahren) auch die mündliche Prüfung bestanden hat, erfüllt die Voraussetzungen.

Inhalt der Sachkundeprüfung

Gegenstand der Sachkundeprüfung sind folgende Sachgebiete, die auch im Rahmen der Unterrichtsverfahren behandelt werden:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht,
2. Bürgerliches Gesetzbuch,
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste,
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen, und
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

Für den schriftlichen Prüfungsteil werden aus diesen Sachgebieten bundeseinheitliche Prüfungsaufgaben (zu bundeseinheitlichen Prüfungsterminen) gestellt.

In der mündlichen Prüfung soll der Schwerpunkt auf die Sachgebiete „Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerbe- und Datenschutzrecht“ und „Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen“ gelegt werden.

Das Anmeldeformular und die Termine für die Unterrichtung sowie für die Sachkundeprüfung mit Gebühren und Prüfungsordnung können Sie über unsere Homepage abrufen.

Zuständige Behörden

- **Für die Erteilung der Bewachungserlaubnis:**
Die für den (beabsichtigten) Betriebssitz zuständige Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung
- **Für das Unterrichtsverfahren und die Sachkundeprüfung:**
Jede Industrie- und Handelskammer
- **Für die Anzeige der gewerblichen Tätigkeit:**
Die für den Betriebssitz zuständige Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung (die gleichzeitig die zuständige Überwachungsbehörde ist)
- **Für die Erteilung der Waffenbesitzkarte und des Waffenscheines:**
Die Kreisverwaltung und kreisfreien Städte (in Rheinland-Pfalz).
- **Für die Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz:**
Die Arbeitsagentur Regionaldirektion Rheinland-Pfalz/Saarland,
Postfach 10 18 44, 66018 Saarbrücken
(Telefon: 0681/8490)

Ansprechpartner bei der IHK Koblenz:

Beatrice Weidemann

Tel.: 0261 / 106-246 Fax: 0261 / 106-115 E-mail: weidemann@koblenz.ihk.de

Marion Werner

Tel.: 0261 / 106-247 Fax: 0261 / 106-115 E-mail: werner@koblenz.ihk.de

Informationen auf Merkblättern ohne Gewähr